



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Kinderhortes (Gebührensatzung)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Sulzemoos folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kinderhortes (Gebührensatzung):

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Kinderhortes der Gemeinde Sulzemoos werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den gemeindlichen Kinderhort aufgenommen worden ist,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den gemeindlichen Kinderhort angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den gemeindlichen Kinderhort. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender Erkrankung, lässt die Gebührenpflicht unberührt. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

- (2) Im Kinderhort erfolgt eine 12 –monatige Gebührenerhebung.
- (3) Die Gebühr ist im Nachhinein, spätestens am 15. des Folgemonats, zu bezahlen. Die Bezahlung erfolgt durch Bankeinzug. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung der Kindertageseinrichtungen ist nicht zulässig.
- (4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 240 AO zu entrichten.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Für Schulkinder, die die Einrichtung **auf Dauer (nachmittags und evtl. ganztägig in den Ferien) besuchen**, werden folgende **monatliche Gebühren** erhoben:

a) im Zeitraum vom 01.09.2019 bis 31.08.2020:

mehr als 2 bis 3 Stunden	58,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden	65,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	72,00 €

b) im Zeitraum vom 01.09.2020 bis auf Weiteres:

mehr als 2 bis 3 Stunden	61,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden	68,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	76,00 €

- (2) Für Schulkinder, die die Einrichtung nur in den Ferien besuchen, werden folgende **wöchentliche Gebühren** erhoben:

mehr als 6 – 7 Stunden	15,00 €	je Ferienwoche
mehr als 7 – 8 Stunden	20,00 €	je Ferienwoche
mehr als 8 Stunden	25,00 €	je Ferienwoche

Kinder, die in die Ganztagesklasse in Odelzhausen gehen und somit den Hort nur an einzelnen Tagen besuchen, fallen in die Ferienpauschale (§ 4 Abs. 2).

Für Sonderfälle sind Sondervereinbarungen möglich und werden dementsprechend abgerechnet.

- (3) Wird Mittagessen beansprucht, ist dies separat zu bezahlen. Je Mittagessen betragen die Verpflegungskosten **derzeit** 3,80 €. Dieser Betrag ist an das Angebot des jeweiligen Caterers gebunden und kann künftig betragsmäßig variieren.

§ 5 Ermäßigung

- (1) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der Gebühr unbillig wäre (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 227 Abs. 1 Abgabenordnung (AO)). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).

§ 6 Berechnung der Buchungskategorie

- (1) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten des Kinderhortes werden nicht gesondert berücksichtigt.
- (2) Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich bei der Anmeldung festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Kinderhortjahres verändert werden, jedoch nicht mehr als zweimal im Betreuungsjahr. Die Veränderung der Buchungszeit ist von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Monats anzukündigen und in der Anmeldung entsprechend abzuändern und zu unterschreiben. Die Frist von 4 Wochen ist ausnahmsweise dann nicht einzuhalten, wenn die Änderung der Buchungszeit kurzfristig erfolgen muss.

§ 7 Auskunftspflichten

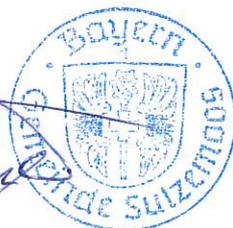
Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2018 außer Kraft.

Sulzemoos, den 27.11.2019
Gemeinde Sulzemoos


Gerhard Hainzinger
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Kinderhortes (Gebührensatzung) wurde am 27.11.2019 in der Verwaltung der Gemeinde Sulzemoos, Verwaltungsgebäude, Kirchstraße 3, 85254 Sulzemoos, Zimmer 11, zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 27.11.2019 angeheftet und am 31.12.2019 wieder entfernt.

Sulzemoos, den 27.11.2019


Gerhard Hainzinger
1. Bürgermeister

